Datengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

S 1	gesamte Baustrecke
Herstellung von Schutzzäunen und Einzelbaumschutz zum Schutz baubedingter Gehölze / Vegetationsbestände vor Vitalitätsbeeinträchtigungen und Inanspruchnahme.	

V/G 1	gesamte Baustrecke
Rekultivierung bauzeitlich genutzter Flächen. Wiederherstellung des ursprünglichen Bodengefüges nach Rückbau der baubedingt genutzten Flächen und Wiederherstellung des Bodenstandortes zur Minimierung des Eingriffes.	

VA 7	gesamte Baustrecke
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und insbesondere zur Berücksichtigung des vorgegebenen Bodau- und Arbeitsraumes ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine Umweltbaubegleitung von einer sachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen ist, durchzuführen. Die ÖBB ist bereits in der Planungsphase und für die gesamte Baudauer einzusetzen. Daher wurde diese Maßnahme nicht vorcirkelt.	

VA 3	gesamte Baustrecke
Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BnatschzG, gilt gemäß § 39 BNatSchG das Verbot der Gehölzrodung in der Zeit zwischen 1. März und 30. September. Die Maßnahme darf auch bei Einhaltung dieser Fristen nicht durchgeführt werden, wenn sie zu einer unzulässigen Tötung von Individuen europäischer Vogelarten führt.	

VA 4	km 32,27
Um Tötungen von Feldmäusen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, sind in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April Maßnahmen durchzuführen, durch welche Feldmäuse vergrämt werden. Hierzu ist eine Bodenbearbeitung durch Grubber oder Fräse durchzuführen. Die Maßnahme ist zu wiederholen, wenn sich Feldmäuse wieder ansiedeln. Dies ist durch eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen.	

VA 8	gesamte Baustrecke
Sofern weitere Zwischenfristen im Rahmen der Umweltbaubegleitung (VA 7) festgestellt werden sollten, sind in den entsprechenden Bereichen weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Damit ist eine Wiederbesiedlung der Flächen durch Tiere vor der Wiederaufnahme von und während des Abtragsbetriebes im Bereich der Rodung verhindert. Vor der Abtragsbaufahrten wird der Eingriffsbereich mit einem Reptilienschutzzaun (RSZ) eingezäunt. Die Errichtung des RSZ ist eine Maßnahme und ihr in der Stückliste umgestellt, in dieser im Zuge von VA 7 Zwischenfristen gefunden werden. Daher ist dieser Maßnahme nicht vorcirkelt.	

VA 5	km 31,81, 31,88 und 32,27
Bei der Gleisbefahrung ist darauf zu achten, dass höhlenbäume und sonstige Bäume mit Eignung für Fledermausquartiere oder Hagmöglichkeiten möglichst erhalten bleiben.	

VA 6	km 32,04
Um Tötungen von möglicherweise vorkommender Fledermäusen durch Fällarbeiten zu vermeiden, sind Baumhöhlen und Baumhöhlenbäume zu vermeiden, welchen die Bauzeit ist nochmalig auf Eignung als Fledermausquartiere untersucht.	

G 1	gesamte Baustrecke
Begrünung der Böschungsflächen, der Bankette und der Gräben (Initialansaat und Sukzession).	

G 2	km 14,39 - 35,48
Begrünung der Rückschnittplane im Bereich von Gehölzflächen (Initialansaat und Sukzession).	

A 1	km 16,05 - 32,22
Erfassung von Rückbau von Neben nicht mehr benötiger Gleisanlagen und Entsiegelung der Flächen sowie Anlage einer natürlichen Sukzession als Ausgleich erforderlich Bewertungsgrundlagen von Natur und Landschaft.	
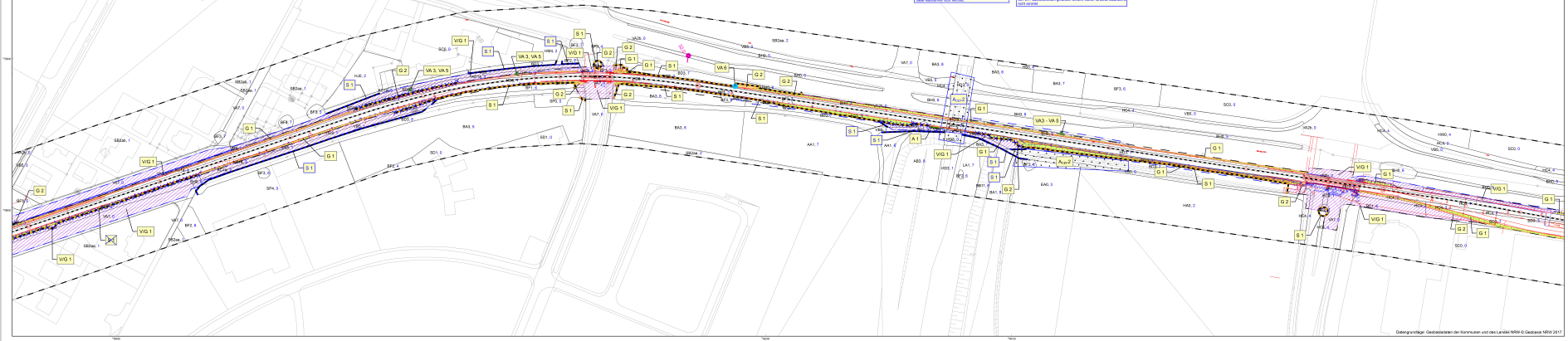
$A_{CEF}2$	km 32,24 - 32,33
Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren (VA 5) sind Fledermauskästen und Ersatzquartiere (Fledermausbalken) im Verhältnis 1:3 an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Für den Verlust von Quartieren (VA 6) sind 3 Kästen an einem Gerüstbaum, einer geeigneten Ersatzquartieren anzubringen.